

# DECKBLATT - NR.: 2

Bestehend aus den Blättern: 1 - 4

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES:

## „An der Ackerhofstraße“

Vereinfachte Änderung nach § 13 BauG

GEMEINDE: GEMEINDE STRASSKIRCHEN / Ortsteil Schambach  
 LANDKREIS: STRAUBING - BOGEN  
 REG.-BEZIRK: NIEDERBAYERN

### 1. BENACHRICHTIGUNG

Die Eigentümer der von der Änderung betroffenen und benachbarten Grundstücke wurden am ..... von der Änderung des Bebauungsplanes nach § 13 BauG verständigt.

Besitzer der angrenzenden Bauparzellen Nrn. 132/6 und 132/9 ist die Gemeinde Straßkirchen

..... Straßkirchen 94342 Straßkirchen den 14.07.1999.....



Gemeinde  
 Lindenstraße 1  
 Krs. Straubing-Bogen  
 1. Bürgermeister  
 -Weinzierl-  
 Telefon: 09424/752 Fax 8639

### 2. SATZUNG

Die Gemeinde Straßkirchen hat mit Beschluß vom 28.06.1999 diese Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BauG und Artikel 91 Abs. 1 Bayerische Bauordnung als Satzung beschlossen.

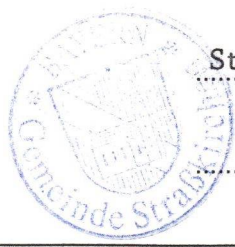


..... Straßkirchen 94342 Straßkirchen den 14.07.1999.....

Gemeinde  
 Lindenstraße 1  
 Krs. Straubing-Bogen  
 1. Bürgermeister  
 -Weinzierl-  
 Telefon: 09424/752 Fax 8639

### 3. INKRAFTTRETEN:

Die als Satzung beschlossene Änderung des Bebauungsplanes ist am 15.07.99 ortsüblich durch Anschlag bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung ist die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 12 Satz 1 BauG rechtsverbindlich



..... Straßkirchen 94342 Straßkirchen den 14.07.1999.....

Gemeinde  
 Lindenstraße 1  
 Krs. Straubing-Bogen  
 1. Bürgermeister  
 -Weinzierl-  
 Telefon: 09424/752 Fax 8639

### ENTWURFSBEARBEITUNG

Am 22. März 1999

27.5.1999

Dipl. Ing. (FH)  
**Gerhard Pfeffer**  
 Bauingenieur  
 Voggendorfer Weg 32  
 93444 Kötzing

DIPLOMINGENIEUR (FH)

**Gerhard Pfeffer**

Voggendorfer Weg 32 93444 Kötzing  
 Telefon: (09941) 90206  
 Telefax: (09941) 90207

Antragsteller: Anna und Rudolf Spinnler, Holunderwinkel 9, 94342 Straßkirchen  
 Projekt: Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „An der Ackerhofstraße“ in der Gemeinde Straßkirchen (Ortsteil Schambach) durch Deckblatt-Nr. 2






## 1. Allgemeines:

- 1.1 Die Gemeinde Straßkirchen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 03.09.1997 den Bebauungsplan „An der Ackerhofstraße“ gemäß § 10 BBauG und Art. 91 Abs. 3 BayBO als Satzung beschlossen.
- 1.2 Die Gemeinde Straßkirchen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 26.10.98 eine Änderung des Bebauungsplan „An der Ackerhofstraße“ gemäß § 10 BBauG und Art. 91 Abs. 3 BayBO durch das Deckblatt-Nr. 1 zum Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
- 1.3 Die Gemeinde Straßkirchen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 09.03.1999 eine Änderung des Bebauungsplanes „An der Ackerhofstraße“ gemäß § 10 BBauG und Art. 91 Abs. 1 BayBO durch das Deckblatt-Nr. 2 zum Bebauungsplan, in der vorliegenden Form, als Satzung beschlossen.

## 2. Textliche Festsetzungen

Die Gemeinde Straßkirchen sieht vor, für die Parzellen 2 und 3 (Fl.-Nr. 132/7 und 132/8) durch Deckblatt-Nr. 2 neben der, in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „An der Ackerhofstraße“ vorgesehenen Dachform Satteldach, auch die Dachform Zeltdach zuzulassen.  
 Sonstige bestehende Festsetzungen des Bebauungsplanes „An der Ackerhofstraße“ behalten ihre Gültigkeit und werden durch diesen Änderungsantrag nicht berührt.

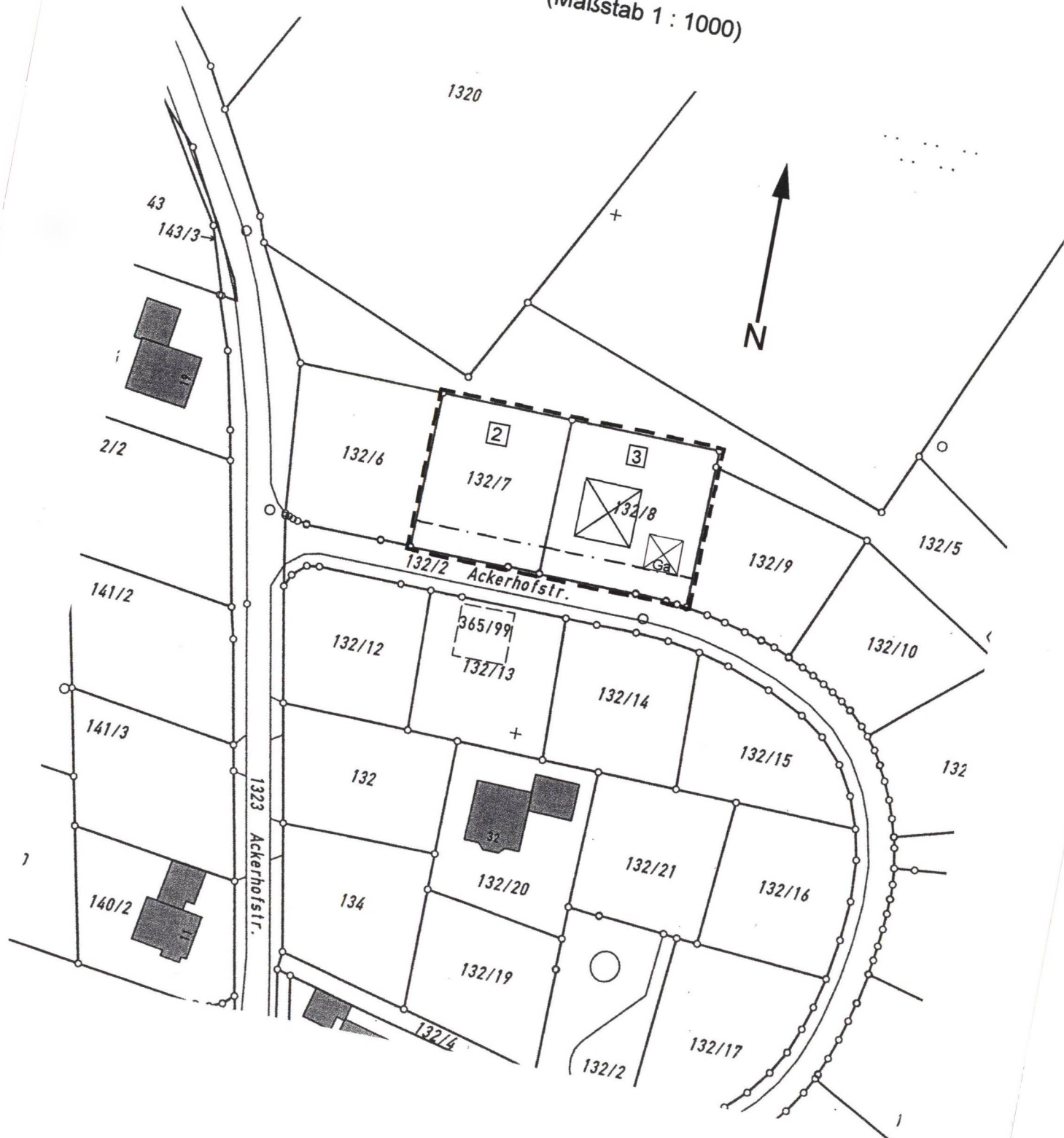
## 3. Planliche Festsetzungen für die Änderung

- |        |                                                                                     |                                                                            |
|--------|-------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|
| 1.2.1  |  | geplantes Gebäude mit vorgeschlagener Dachform (Zeltdach)                  |
| 1.3.2. |  | Baugrenze                                                                  |
| 1.6.2  |  | Umgrenzung von Flächen von Garagen                                         |
| 1.6.3  |  | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Deckblattes Nr. 2 (Innenkante) |
| 1.7.3  |  | Parzellierung                                                              |
| 1.7.8  | 132/8                                                                               | Flurstücksnummer                                                           |



#### 4. Geltungsbereich des Deckblattes Nr. 2 zum Bebauungsplan „An der Ackerhofstraße“

(Maßstab 1 : 1000)



## 5. Begründung der Änderung

Im näherem Umgriff des Baugebietes bestehen sowohl ältere, als auch jüngere Bauten mit solchen Dachformen, sie sind auch durchaus als beheimatet anzusehen.

Aus städtebaulicher Sicht ist diese Änderung des Bebauungsplanes ohne weiteres vertretbar, die Grundzüge der Planung werden nicht wesentlich berührt.

Straßkirchen, 22.03.1999

Entwurfsverfasser

Antragsteller

Verteiler: 1 x Landratsamt Straubing-Bogen, z.Hd.v. Herrn Beyerl  
(6-fach)

1 x Antragsteller Herr Rudolf und Frau Anna Spinnler in  
Straßkirchen zur gef. Kenntnis

1 x Sachbearbeiter Bauwesen i.H. Herrn Lenz zur gefl.  
Kenntnis

1 x Akt Deckblatt Nr. 2 zum Bebauungsplan An der Acker-  
hofstraße

# Bekanntmachung

Landratsamt Straubing-Bogen

Eing. 30. Juli 1999

Beil. .... Nr. ....

Der Gemeinderat Straßkirchen hat in seiner Sitzung am 28.06.1999 das Deckblatt Nr. 2 zum Bebauungsplan „An der Ackerhofstraße“ in Schambach in der Fassung vom 22.03.1999/27.05.1999 als Satzung beschlossen.

Das Deckblatt mit Begründung kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen, Zimmer 16 / 18 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

**Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.**

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird nachstehend auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

## § 215 Abs. 1 BauGB

(1) Unbeachtlich sind

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

## § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4 a, 13, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzungen oder ihrer Entwürfe unvollständig ist.

Bekanntgemacht am: 15.07.1999

Straßkirchen, den 14.07.1999

Bekanntgemacht durch: Anschlag an allen  
Amtstafeln der Ge-  
meinde

\* Die Bekanntmachung hat nach  
der Geschäftsordnung zu erfolgen

.....  
Weinzierl,  
1. Bürgermeister